

Bearbeitet von Frau H. Klischka

Durchwahl: 0551 3898600 / 0551 4004900

Göttingen, 04.06. 2025

Erhebung einer Gebühr für die Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung (Nichtschülerprüfung) in Latein/Griechisch

| Sehr geehrte Frau | Sehr geehrter Herr | |
|-------------------|--------------------|--|
| _ | | |

mit Bescheid vom 15.06.2025 werden Sie zu der o. g. Ergänzungsprüfung (Nichtschülerprüfung) zugelassen, nachdem Sie die Gebühr fristgerecht eingezahlt haben werden. Die Zusendung der Zulassung zusammen mit der Benachrichtigung über die Prüfungstermine und -orte erfolgt nach bestätigter Überweisung mit einem weiteren Schreiben an Sie.

Die Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg¹ ist kostenpflichtig. Auf Grundlage der §§ 1, 3, 5, 7 Abs. 2 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007² in Verbindung mit Nr. 77.7 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.06.1997³ wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

90,00€

festgesetzt.

Die Gebühr ist <u>vor</u> Durchführung der Ergänzungsprüfung zu entrichten. Ohne rechtzeitige Entrichtung der Gebühr ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Ich bitte daher um Überweisung des Betrages mit dem **Eingang auf das Konto** bis zum **24.06.2025** auf folgendes Konto der Niedersächsischen Landesamt für Schule und Bildung.

Landesamt für Schule und Bildung

Nord **LB** Hannover.

IBAN DE93 2505 0000 1900 1511 11, BIC NOLA DE 2HXXX

Geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen 710100000057 und den Verwendungszweck

Ergänzungsprüfung Latein bzw. Griechisch Göttingen Juli 2025 und Name, Vorname an,

da Ihre Zahlung sonst nicht rechtzeitig richtig zugeordnet werden kann.

Bei Nichtantritt oder Abmeldung erfolgt (<u>außer im Krankheitsfall — mit ärztlichem Attest</u>) <u>keine</u> Erstattung der Prüfungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Max-Planck-Gymnasium, Theaterplatz 10, 37073 Göttingen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen (im Auftrag)

(H. Klischka)

¹AVO-GOBAK vom 19.05.2005 (Nds. GVBI. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2018 (Nds. GVBI. S. 186)

² Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 25.04.2007 (Nds. GVBI. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBI. S. 301)

³ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.01.2018 (Nds. GVBI. S. 5)